



CURRICULUM
für das künstlerische Doktoratsstudium
zur Erlangung des akademischen Grades
Doktor der Künste – Dr. artium
an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz

1. Präambel

- a. Entwicklung und Erschließung der Künste – Artistic Research
- b. Forschung sowie Entwicklung und Erschließung der Künste an der KUG

2. Das künstlerische Doktoratsstudium

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen
- § 2 ECTS-Credits
- § 3 Lehrveranstaltungen
- § 4 Doktorarbeit
- § 5 Rigorosum
- § 6 Prüfungsordnung

3. Studienplan in Übersicht

- a. Semesterstunden
- b. ECTS

1. Präambel

- a. Entwicklung und Erschließung der Künste – Artistic Research

„Die Kunst ist eine Vermittlerin des Unaussprechlichen, darum erscheint es eine Torheit sie wieder durch Worte vermitteln zu wollen; doch indem wir uns darin bemühen, findet sich für den Verstand so mancher Gewinn, der dem ausübenden Vermögen auch wieder zu gute kommt.“ (Goethe, Maximen und Reflexionen)

Seit jeher reflektiert die Kunst ihr eigenes Tun und ihre Tradition. Fragen wie "Was ist Kunst?", "Ist das noch Kunst?" oder "Was muss Kunst können?" begleiten diesen Prozess und verweisen auf einen prinzipiell offenen Kunstbegriff. Und ebenso wie die Künste potentiell offen sind, sollte es auch ihre Erforschung sein. Die Notwendigkeit von Interpretation mit dem ihr zugehörigen Mut zur reflektierten Subjektivität sind ihre Begleiter. Die Orientierung an den Geistes-, Kultur- bzw. Sozialwissenschaften erweitern die herkömmlichen naturwissenschaftlichen Methoden und münden in ihrer Synthese in etwas wie eine 'experimentgestützte Hermeneutik'.

Das eigene künstlerische Tun steht im Zentrum der Erkenntnissuche bei der Entwicklung und Erschließung der Künste, entweder als Objekt der Betrachtung oder als Erkenntnis-Prozess. Drei mögliche Zugänge sind denkbar:

1. Die Objektivierung des "Werks", wobei der Blick objektivierend auf Analyse gerichtet ist.
2. Die Subjektivierung des "Werks", wobei der Fragesteller Teil des Prozesses wird, und das Werk empathisch von innen her durchdringt.

3. Das begleitende Nachdenken als Ergänzung zum eigentlichen "Werk".

Zumindest für 2 und 3 gilt, dass die Relation Beobachter-Forschungsgegenstand zentral ist und vorhandene Erwartungen, Vorlieben, Vorurteile, Theoreme zu thematisieren sind. Erforschung der Künste bedeutet auch: Welterkenntnis durch Selbsterkenntnis und Selbsterkenntnis durch Welterkenntnis. Gerade die Synthese der Forschungsergebnisse, die sich aus diesen reflektiert-subjektiven Vorgehensweisen ergibt, zeitigt das Neue, Innovative.

Die Erschließung der Künste lässt sich folglich nicht gänzlich systematisieren, sondern bleibt bewusst fragmentarisch. Empirie im Sinne von 'generalisierter Erfahrung' kann dabei kein alleiniges Kriterium sein. Ganz im Gegenteil ermöglicht die Kunsterschließung ein 'Wissen des Besonderen' und geht über herkömmliche Erkenntnisgesetze hinaus. Um solches Wissen zu ermöglichen, bedarf jeder Untersuchungsgegenstand seiner eigenen Methodik, Präsentation, Kommunikation und Verantwortung. Ausgehend von der künstlerischen Fragestellung verlangt jede neue Themenstellung eine Diversifikation der Untersuchungs- und Darstellungsmethoden, eventuell sogar die Verwendung verschiedener Sprachebenen im Sinne eines wissenschaftlichen Erkenntnisgewinns zugleich.

Die spezifische Leistung der hier angestrebten Form der Kunstforschung besteht darin, dass sie, aus der Praxis kommend, diese hinterfragt, mit anderen – etwa soziologischen, psychologischen, politischen, historischen, theologischen, philosophischen – Komponenten vernetzt und die Ergebnisse wieder auf die Praxis zurückwirken lässt. "Wer weiß, was er tut, tut es anders" könnte die Kurzformel der Erkenntnisspirale sein. In ihr spiegelt sich auch die Besonderheit künstlerischer Ausbildung wider. Auch diese zielt darauf ab, besondere, manchmal einzigartige Fähigkeiten und Ansichten zuzulassen und zu fördern.

Artistic Research ist eine immer in Entwicklung befindliche Disziplin. Sie bietet daher den Vorteil nicht festgeschriebener Kriterien. Daraus eröffnet sich die Möglichkeit, neues und andersartiges Wissen durch die Praxis zu gewinnen und schöpferische und originelle Erkenntniszugänge zu entwickeln, die in weiterer Folge auch mit anderen Disziplinen eine dynamische Beziehung eingehen können. Die innere Tendenz einer solchen Kunsterschließung zielt damit auf Öffnung und Ausweitung der Betrachtungsweisen anstatt auf Ausgrenzen und Ausschließen. Methoden- und Theorienvielfalt befruchten die Wissenschaft, Einförmigkeit lähmt ihre kritische Kraft und die freie Entfaltung des Geistes. Das Risiko dieser Offenheit soll nicht verschwiegen, sondern als Herausforderung begriffen werden. Qualitätssicherung und Gewährleistung von Forschung auf höchstem Niveau müssen diesen Prozess ständig begleiten.

Eine stichwortartige Feldbeschreibung könnte lauten:

- Universalität und Spezialisierung
- Interdisziplinarität und Disziplinarität
- Bildung und Ausbildung
- Forschung und Lehre
- Lokale Verwurzelung und weltbürgerliche Offenheit

Subjektive Fragestellungen münden nicht primär in allgemeingültige Antworten, und dennoch wird reflektiert subjektives Wissen das allgemeine bereichern. Der Einblick in die Notwendigkeit der Anerkennung vieler Erkenntniswelten ermöglicht einen

pluralistischen, polyphonen und toleranten Zugang zur Welt sowie Selbstbildung in Freiheit und Selbstverantwortlichkeit. Zu den existierenden Wissenschaften tritt mit der Entwicklung und Erschließung der Künste ein weiterer Erkenntnisweg hinzu.

Die Konzeption des künstlerischen Doktoratsstudiums (Dr. artium) gründet auf der Einsicht, dass künstlerisches Tun Wissen generiert. Erschließung und Entwicklung der Künste bestehen aus der Interaktion von künstlerischer Interpretation und wissenschaftlicher Reflexion. Dadurch ist ein Mehrwert an Ergebnissen zu erwarten, der die bloße Summe der einzelnen Momente übersteigt.

b. Forschung sowie Entwicklung und Erschließung der Künste an der KUG

Der hohe Qualitätsstandard der künstlerischen Lehre und die breitgefächerten Forschungseinrichtungen (wissenschaftliche Institute, wissenschaftliche Professuren an künstlerischen Instituten) der KUG bieten umfassende Möglichkeiten für ein künstlerisch-wissenschaftliches Doktoratsstudium.

An der KUG ist das gesamte Spektrum musikwissenschaftlicher Teildisziplinen, sowohl in der historischen wie auch in der systematischen Musikwissenschaft vertreten. Dabei wird sowohl Aspekten einer anwendungsorientierten Musikwissenschaft als auch der musikwissenschaftlichen Grundlagenforschung große Bedeutung beigemessen.

Die historischen Fächer befassen sich von der Altertumswissenschaft über die Mediävistik bis hin zur Musik des 20. und 21. Jahrhunderts mit allen Bereichen der Musikgeschichte. Innerhalb des systematischen Bereichs befasst sich die Musikästhetik u.a. mit Philosophie, Kulturgeschichte, Soziologie und Psychologie.

An der KUG sind spezielle Forschungs- und Ausbildungsbereiche in der Musikethnologie, der Jazz- und Populärmusik, der elektronischen Musik und der Aufführungspraxis (Alte und Neue Musik) vorhanden. Das Fach Musiktheorie als wissenschaftlich-künstlerisches Fach ist ebenfalls in den Bereichen Klassik und Jazz vertreten. Die Forschungslandschaft wird außerdem durch die Fächer Musikpädagogik und Theaterwissenschaft vervollständigt. Diese nur selten vorzufindende Breite wissenschaftlicher Forschung an einer Kunstuniversität gehört zum besonderen Profil der KUG. Somit bieten sich an dieser Universität optimale Rahmenbedingungen für ein künstlerisch-wissenschaftliches Doktoratsstudium. Davon zeugen auch hauseigene Publikationsreihen, die institutionalisierte Mitarbeit von Lehrenden an externen Publikationsreihen, sowie ihr Eingebundensein in wissenschaftliche Netzwerke aller Art.

Das Exzellenzstudium ‚Dr.art.‘, in dem sich künstlerische Praxis und wissenschaftliche Reflexion wechselseitig durchdringen, ist aus dem Profil der KUG heraus gewachsen. Die Entwicklung und Erschließung der Künste, die künstlerische Forschung im Rahmen dieses neuen Doktoratsstudiums tragen gleichzeitig zur weiteren Profilbildung der KUG bei. Das Angebot eines solchen PhD-wertigen Doktorats-Studiums richtet sich an KünstlerInnen, die schon auf eine relevante eigene künstlerische Arbeit außerhalb der universitären Ausbildung verweisen können und aus dieser Erfahrung heraus eine wissenschaftliche Reflexion vornehmen wollen.

2. Das künstlerische Doktoratsstudium - Curriculum

Doktoratsstudien sind die ordentlichen Studien, die der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeit sowie der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses auf der Grundlage von Diplom- und Masterstudien dienen.

Die in § 3 UG 2002 im Rahmen ihres Wirkungsbereiches genannten Aufgaben der Universitäten werden dadurch in besonderer Weise gefördert.

Die Regelstudienzeit des künstlerischen Doktoratsstudiums an der KUG beträgt 3 Jahre bzw. 6 Semester.

Das künstlerische Doktoratsstudium an der KUG wird im Rahmen einer Doctoral School geführt, deren Durchführungsbestimmungen die Details regeln.

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

Folgende Voraussetzungen sind für eine Zulassung zum Dr.art.-Studium zu erfüllen:

- (1) Nachweis eines abgeschlossenen Mag.art.-Studiums oder eines gleichwertigen akademischen Abschlusses.

Es gelten die Zulassungskriterien gemäß § 64 Abs. 4 UG 2002:

Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zu Doktoratsstudien gilt jedenfalls durch den Nachweis des Abschlusses eines fachlich in Frage kommenden Diplomstudiums oder Masterstudiums, eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Diplomstudienganges oder Fachhochschul-Magisterstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung als erbracht. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Doktoratsstudiums abzulegen sind.

- (2) Betreuungszusage von zwei BetreuerInnen (künstlerisch und wissenschaftlich)

Dies können Universitätsprofessor/innen gemäß § 94 Abs. 2 Z. 1 UG 2002, emeritierte oder pensionierte Universitätsprofessor/innen gemäß § 94 Abs. 1 Z. 7, Universitätsprofessor/innen im Ruhestand gemäß § 94 Abs. 1 Z. 8 UG 2002, die in § 94 Abs. 2 Z. 2 angeführten Universitätsdozent/innen sowie die an der KUG habilitierten Privatdozent/innen (§ 102 UG 2002) mit jeweils einem inhaltlich in Frage kommenden wissenschaftlichen oder einem künstlerischen Nominalfach sein.

UniversitätsprofessorInnen oder bezüglich der *venia docendi* gleichgestellte Personen sind nach einer gemachten Betreuungszusage in das jeweilige Doktoratskomitee aufzunehmen. Die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis oder einer gleichzuwertenden Qualifikation (*associate* bzw. *full professor*) an einer anerkannten in- und ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung

zur Betreuung und Beurteilung von Dissertationen heranzuziehen, wenn deren Qualifikation einer o.a. Lehrbefugnis gleichwertig ist.

Die Durchführungsbestimmungen der Doktoratsschule regeln die Erteilung von Betreuungszusagen.

§ 2 ECTS-Credits

Die Studienleistungen sind in Form von ECTS-Credits unter 3. Abs. b. des vorliegenden Curriculums dargestellt. Lediglich die durchlaufenden Privatissima und Kolloquia sind einzelnen Semesterstufen zugeordnet. Alle anderen Studienleistungen sind im Laufe des gesamten Doktoratsstudiums zu erbringen.

§ 3 Lehrveranstaltungen

(1) Zentrales Fach:

- a) Privatissimum für DoktorandInnen für den künstlerischen Teilbereich des Doktoratsprojektes 1-6 zu je 1 SSt. über 6 Semester.
- b) Kolloquium für DoktorandInnen beim/bei der wissenschaftlichen Betreuer/in – 2 SSt./3 Semester
- c) Teilnahme am DoktorandInnenforum, das zweimal jährlich stattfindet. Im Rahmen des DoktorandInnenforums werden Gesprächskonzerte (lecture recitals) organisiert, bei denen Studierende Teile ihrer Doktorarbeit künstlerisch und wissenschaftlich präsentieren. Das DoktorandInnenforum erstreckt sich über 6 Semester. JedeR DoktorandIn hat einmal in jedem Jahr den Stand des Projektes im DoktorandInnenforum zu präsentieren. Diese Präsentationen sind nach Absprache mit der Betreuungskommission in geeigneter Form zu dokumentieren.
- d) Teilnahme an 4 Tagungen (Symposien, Festivals) in Absprache mit der/dem entsprechenden BetreuerIn:
Mindestens 2 x aktive Teilnahme
- e) Nachweis von künstlerischen Tätigkeiten:
Mindestens 4 künstlerische Präsentationen (Konzerte) mit unterschiedlichen Programmen und divergierend zu § 3, Abs. (1), lit. c, davon 2 an der KUG nach Absprache mit den BetreuerInnen (bei KomponistInnen: auch Vorlage von drei größeren Kompositionen im Notentext; wenn möglich deren Aufführungen)
- f) Nach dem zweiten Semester ist der bisherige Arbeitsprozess (wissenschaftlich und künstlerisch) von der Doktorandin/dem

Doktoranden im Rahmen eines Fortschrittsberichts zu dokumentieren und der Betreuungskommission zu präsentieren.

(2) Pflichtfächer:

- a) Philosophie der Kunst (Probleme und Methoden der Kunst-Reflexion) – 4 SSt.
- b) Lehrveranstaltungen, die einen substantiellen Beitrag zum Forschungs- bzw. EEK-Thema der betreffenden Doktorarbeit leisten, in Absprache mit den BetreuerInnen: 12 SSt., davon mindestens 6 SSt. wissenschaftliche Lehrveranstaltungen mit Seminarcharakter. Bis zu 6 dieser 12 SSt. können als künstlerischer Einzelunterricht belegt werden.

(3) Anerkennung von Vorstudien:

Die mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium von der Kandidatin/dem Kandidaten oder im Laufe des Studiums eingereichten, positiv beurteilten Prüfungen in den Pflichtfächern, die von der Kandidatin/vom Kandidaten an einer anderen anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung abgelegt wurden, werden auf Antrag der/des Studierenden von der Studienrichtungs Koordinatorin/vom Studienrichtungs Koordinator geprüft und sind von der Studiendekanin/vom Studiendekan anzuerkennen, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind.

§4 Doktorarbeit

Die Doktorarbeit besteht aus 2 Teilen:

(1) Künstlerischer Teil (Künstlerische Präsentationen)

Dieser besteht aus dem im Curriculum festgelegten Nachweis von künstlerischen Präsentationen gemäß §3, 1e) sowie den Präsentationen in den DoktorandInnenforen gemäß §3, 1c). Über den künstlerischen Teil ist dem Prüfungssenat eine urheberrechtlich zulässige genaue Dokumentation vorzulegen (Programme, Aufnahmen, Pressereaktionen...). KomponistInnen können, wenn nicht anders möglich, nach Absprache mit den BetreuerInnen auch Kompositionen in Notentext vorlegen.

(2) Wissenschaftlicher Teil (Dissertation): schriftlicher Teil (mind. ca. 160.000 Zeichen, mind. 80-100 Seiten (ohne Bilder, Notenbeispiele, Literaturliste und Anmerkungen)

§5 Rigorosum

Im Rigorosum (§ 65 Satzung der KUG) wird die Doktorarbeit künstlerisch und wissenschaftlich (Defensio) vorgestellt.

Die Zulassung zum Rigorosum setzt die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen sowie zwei positive Gutachten zum künstlerischen Teil der Doktorarbeit und zwei positive Gutachten zum wissenschaftlichen Teil der Doktorarbeit (Dissertation) (vgl. § 6 a. Abs. 2) voraus.

Das Rigorosum besteht aus

- (1) einer öffentlichen von § 4 Abs. 1 unterschiedlichen künstlerischen Präsentation (bei KomponistInnen nach Absprache mit den BetreuerInnen ist auch die Vorlage und Präsentation von Kompositionen in Notentext möglich) und
- (2) einer anschließenden öffentlichen Diskussion über die Präsentation und die Dissertation (Defensio). Für diese Defensio sind von den Mitgliedern des Prüfungssenats Fragen aus der Thematik der Dissertation in Hinblick auf die künstlerische Präsentation zu entwickeln, die über den engeren Fachbereich der Doktorarbeit in einen erweiterten hinaus führen.

Die Dauer des Rigorosums beträgt maximal 120 Minuten.

§6 Prüfungsordnung

a. Beurteilung der Doktorarbeit:

Die abgeschlossene Doktorarbeit (Dokumentation des künstlerischen Teils und Dissertation) ist bei der Vizerektorin/beim Vizerektor für Lehre in mind. fünf gebundenen Exemplaren sowie zweifach in digitaler Form (einmal in Vollversion, einmal in einem für die Verbreitung über die KUG-Website urheberrechtlich zulässigen Umfang) einzureichen.

(1) Beurteilung des künstlerischen Teils (der künstlerischen Präsentationen):

Die Dokumentation des künstlerischen Teils wird vom/von der VizerektorIn für Lehre zwei GutachterInnen zur Beurteilung vorgelegt. Die Auswahl der GutachterInnen obliegt der Vizerektorin/dem Vizerektor für Lehre, der dazu die Expertise des Leiters der Doktoratsschule einholt. Eines der beiden Gutachten wird vom Betreuer/von der Betreuerin (Qualifikation gemäß § 72 Abs. 2 Satzung) erstellt, das zweite Gutachten wird von einer/einem KUG-externen Gutachter/in (Qualifikation gemäß § 73. Abs. 3 Satzung) erstellt. Die Frist für die Begutachtung beträgt drei Monate. Die Gutachten sind der Kandidatin/dem Kandidaten bis spätestens drei Wochen vor dem Rigorosum zugänglich zu machen.

Die Beurteilung erfolgt nach § 73 Abs. 1 UG 2002:

Der positive Erfolg dieses Prüfungsteils wird analog den wissenschaftlichen Arbeiten und den künstlerischen Diplom- und Masterarbeiten mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg mit „nicht genügend“ (5) beurteilt.

(2) Beurteilung des wissenschaftlichen Teils (Dissertation):

Die Dissertation wird vom/von der VizerektorIn für Lehre zwei GutachterInnen zur Beurteilung vorgelegt. Die Auswahl der GutachterInnen obliegt der Vizerektorin/dem Vizerektor für Lehre, der dazu die Expertise des Leiters der Doktoratsschule einholt. Eines der beiden Gutachten wird vom Betreuer/von der Betreuerin (Qualifikation gemäß § 72 Abs. 2 Satzung) erstellt, das zweite Gutachten wird von einer/einem KUG-externen Gutachter/in (Qualifikation gemäß § 72 Abs. 3 Satzung) erstellt.

Die Frist für die Begutachtung beträgt drei Monate. Die Gutachten sind der Kandidatin/dem Kandidaten bis spätestens drei Wochen vor dem Rigorosum zugänglich zu machen.

Die Beurteilung erfolgt nach §73. Abs. 1 UG 2002:

Der positive Erfolg dieses Prüfungsteils wird analog den wissenschaftlichen Arbeiten und den künstlerischen Diplom- und Masterarbeiten mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg mit „nicht genügend“ (5) beurteilt.

(3) Wird ein Teil der Doktorarbeit von einem Gutachter/einer Gutachterin negativ beurteilt, so kommt die Satzung der KUG zur Anwendung (§ 72 Abs. 6 und 7):

„Beurteilt eine oder einer der beiden Beurteilerinnen oder Beurteiler die Dissertation negativ, hat die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre eine dritte Beurteilerin oder einen dritten Beurteiler heranzuziehen, die oder der zumindest einem nahe verwandten Fach angehören muss. Diese oder dieser hat die Dissertation innerhalb von zwei Monaten zu beurteilen.

Gelangen die Beurteilerinnen oder Beurteiler zu keinem Beschluss über die Beurteilung, sind die vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Anzahl der Beurteilerinnen oder Beurteiler zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, das größer als ,5 ist, aufzurunden.“

(4) Es besteht Publikationspflicht für die angenommene Dissertation. Mindestens je ein Pflichtexemplar wird an die Österreichische Nationalbibliothek, die Universitätsbibliothek und die betreffende Instituts- oder Fachbibliothek weitergeleitet. Die für die digitale Publikation auf der KUG-Website übermittelte Fassung ist über die KUG-Website zugänglich zu machen und in einschlägigen Fachzeitschriften anzuzeigen. Die Publikationspflicht ist damit erfüllt.

b. Die Beurteilung des Rigorosums

Das Rigorosum ist eine kommissionelle, studienabschließende Prüfung, deren Beurteilung wie im § 73 Abs. 3 UG 2002 festgelegt zu lauten hat.

§ 73.Abs. 3 UG 2002:

(3) Bei studienabschließenden Prüfungen, die mehr als ein Fach umfassen, ist zusätzlich zu den Beurteilungen für die einzelnen Fächer eine Gesamtbeurteilung zu vergeben. Diese hat „bestanden“ zu lauten, wenn jedes Fach positiv beurteilt wurde, anderenfalls hat sie „nicht bestanden“ zu lauten. Die Gesamtbeurteilung hat „mit Auszeichnung bestanden“ zu lauten, wenn in keinem Fach eine schlechtere Beurteilung als „gut“ und in mindestens der Hälfte der Fächer die Beurteilung „sehr gut“ erteilt wurde.

3. Studienplan in Übersicht

a. Semesterstunden

Fach	1.Sem	2. Sem	3.Sem	4. Sem	5. Sem	6.Sem
Zentrale Fächer						
Privatissimum - künstlerisch	1	1	1	1	1	1
Kolloquium - wissenschaftlich	2	2	2	→	→	→
DoktorandInnenforum	1	Oder: 1*	1	Oder: 1*	1	
Tagungsteilnahme passiv	2 mal					
Tagungsteilnahme aktiv	2 mal					
Künstlerische Präsentationen	4 mal					
Pflichtfächer						
Philosophie der Kunst (Probleme und Methoden der Kunst-Reflexion)	2	2	→	→	→	
Ergänzende LV	1 →	← 1 →	← 1 →	← 1 →	← 1 →	← 1
Erg. LV mit Seminarcharakter	1 →	← 1 →	← 1 →	← 1 →	← 1 →	← 1

* Teilnahme einmal pro Jahr: entweder WS oder SS

b. ECTS

Fach	1.Sem	2. Sem	3.Sem	4. Sem	5. Sem	6.Sem
Zentrale Fächer						
Privatissimum - künstlerisch	5	5	5	5	5	5
Kolloquium - wissenschaftlich	8	8	8	→	→	→
DoktorandInnenforum	5	Oder: 5*	5	Oder: 5*	5	
Tagungsteilnahme passiv	2 mal je 1 = 2					
Tagungsteilnahme aktiv	2 mal je 3 = 6					
Künstlerische Präsentationen	4 mal je 10 = 40					
Dokumentation nach 2. Sem.	4					

Pflichtfächer						
Philosophie der Kunst (Probleme und Methoden der Kunst-Reflexion)	2	2	→	→	→	
Ergänzende LV	1 →	← 1 →	←1 →	←1 →	←1 →	← 1
Erg. LV mit Seminarcharakter	2 →	←2 →	←2 →	←2 →	←2 →	← 2
Dissertation (wissenschaftlich)	30					
Rigorosum (künstlerisch)	5					
Rigorosum (wissenschaftlich)	2					

* Teilnahme einmal pro Jahr: entweder WS oder SS